



Marktgemeinde Weißenstein
9721 Weißenstein - Dorfplatz 10
Bezirk Villach Land Land Kärnten

Zahl: 131/9-907.35.25

Betr.: Herr Zehentner Peter, Parkstraße 16, 9721

Weißenstein

**Errichtung einer Terrassenverweiterung beim
Clubhaus des TC Askö Weißenstein**

Weißenstein, 11.09.2025

Auskünfte: **DI Johann Pichorner**

Telefon: 04245 2385 17

e-mail: johann.pichorner@ktn.gde.at

Bitte Eingaben ausschließlich an die Behörde
richten und Geschäftszahl anführen

K U N D M A C H U N G

(Anberaumung einer Bauverhandlung)

Mit Eingabe vom 05.08.2025 hat Herr Zehentner Peter, Parkstraße 16, 9721 Weißenstein, um die Erteilung der Baubewilligung für das Bauvorhaben **Errichtung einer Terrassenverweiterung beim Clubhaus des TC Askö Weißenstein** auf Parz1 69/1 KG. **75217**, angesucht.

Der Bürgermeister der Marktgemeinde Weißenstein ordnet hierüber gemäß der Bestimmung des § 16 der Kärntner Bauordnung 1996, LGBl. Nr. 62/1996 eine mit einem Ortsaugenschein verbundene mündliche Verhandlung für

DO, den 18.09.2025 um 14.00 Uhr

an. **Die Kommission tritt an Ort und Stelle zusammen.** (9721 Weißenstein Lindenweg 11)

Sie werden als Partei bzw. Beteiligte eingeladen, unter Mitnahme dieser Ladung zur Verhandlung persönlich zu erscheinen oder bevollmächtigte Vertreter zu entsenden, die zur Abgabe endgültiger Erklärungen ermächtigt sind. Die Vertreter haben sich mit ordnungsgemäßer auf Namen oder Firma lautender schriftlicher Vollmacht auszuweisen.

Von den Teilnehmern an der mündlichen Verhandlung vorbereitete schriftliche Erklärungen müssen nach § 44 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 i.d.g.F. bei der Verhandlung verlesen werden, um als wirksame Erklärungen in die Verhandlungsschrift aufgenommen zu werden.

Die dem Bauansuchen zugrunde liegenden Pläne, Berechnungen und Beschreibungen liegen im Gemeindeamt, Zimmer E-06 während der Amtsstunden zur Einsicht durch die Beteiligten auf.

Die Kundmachung hat zur Folge, dass nach § 42 Abs. 1 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991, i.d.g.F., eine Person ihre Stellung als Partei verliert, soweit sie nicht spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung während der Amtsstunden bei der Behörde oder während der Verhandlung Einwendungen erhebt.

Gemäss § 42 Abs. 3 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991, i.d.g.F., kann eine Person, die glaubhaft macht, dass sie durch ein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis verhindert war, rechtzeitig Einwendungen zu erheben, und die kein Verschulden oder nur ein milderer Grad des Versehens trifft, binnen zwei Wochen nach dem Wegfall des Hindernisses, jedoch spätestens bis zum Zeitpunkt der rechtskräftigen Entscheidung der Sache bei der Behörde Einwendungen erheben. Solche Einwendungen gelten als rechtzeitig erhoben und sind von jener Behörde zu berücksichtigen, bei der das Verfahren anhängig ist.

Versäumt derjenige, über dessen Antrag das Verfahren eingeleitet wurde, die Verhandlung, so kann sie entweder in seiner Abwesenheit durchgeführt oder auf seine Kosten auf einen anderen Termin verlegt werden. Im Falle der Verhinderung des Antragstellers aus wichtigen Gründen wird daher um sofortige Mitteilung an die Baubehörde ersucht, um allenfalls den Termin verschieben zu können.

Der Bauwerber wird beauftragt, den Standort des Bauvorhabens an Ort und Stelle auszuflocken.

Für den Bürgermeister:



DI Johann Pichorner

Zur öffentlichen Bekanntmachung:

Angeschlagen am: 11.09.2025

Abgenommen am:

Ergeht an: (nachweislich)

Antragsteller

Planer

Anrainer

Akt